



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

22.11.2024

Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	FinanzA/049/2024
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses
Datum:	12.11.2024
Sitzungsdauer:	17:05 Uhr bis 19:00 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Ausschussvorsitzender (AV) Dr. Gunnar Habben begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.05 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

AV Dr. Habben stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung der Sitzung und die Anwesenheitsliste der Ausschussmitglieder fest. Ratsmitglied (RM) Torsten Cramer vertritt Klaus Harms bis 18.29 Uhr. Ab 18.29 Uhr vertritt (RM) Bodo ter Haseborg Klaus Harms. Stefanie Helmers ist abwesend und wird nicht vertreten.

3 Einwohnerfragestunde

Herr Focko Röhling hinterfragt, warum die Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen nicht mit dem Beirat des Friedhofsvereins besprochen worden ist und warum sich die Satzungsänderung auf bereits bestehende Grablager bezieht.

Fachbereichsleiter (FBL) Kock erläutert, dass die Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.01.2025, wie auch in der Beschlussvorlage angegeben, in Kraft tritt und somit die bestehenden und bereits erworbenen Grablager die Satzungsänderung nicht berührt.



BM Huber fügt ein, dass die Satzung mit dem Vorstand des Friedhofsvereins aufgearbeitet wurde und in der nicht öffentlichen Beiratssitzung vom 23.09.2024 besprochen worden ist.

4 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form für festgestellt erklärt.

5 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift vom 04.11.2024 wird bis zum 25.11.2024 vorliegen und dementsprechend beraten.

6 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Es wird kein Bericht vorgetragen.

7 Abwassergebührenkalkulation - Vorstellung durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) Vorlage: MV/529/2024

FBL Kock erläutert in einem kurzen Vortrag, wie sich die Entscheidungsgewalt des Gemeinderates zukünftig verändern wird. Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung auf den OOWV verändert sich die Einflussmöglichkeit der Gemeinde dahingehend, dass eine Einflussnahme ab dem Jahr 2025 über die gemeindlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des OOWV zu erfolgen hat.

FBL Kock erläutert außerdem eine Besonderheit, die bei der endgültigen Abrechnung der Gebührenhaushalte für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zu beachten ist. Ein Guthaben im Gebührenhaushalt müsste dem OOWV übergeben werden, damit es an die Gebührenzahler zurückgegeben werden kann, wobei ein etwaiger Fehlbetrag aus dem Haushalt 2024 der Gemeinde Apen zu tragen wäre.

Anschließend werden die Herren Krug und de Boer vom OOWV begrüßt. Herr de Boer entschuldigt sich als erster für die Aussage der maroden Kläranlage in Apen im Pressebericht der Ostfriesischen Nachrichten vom 06.11.2024 und stellt klar, dass die Kläranlage in Hengstförde in einem technischen guten Zustand ist und keines Falls marode. Die Aussage wurde seitens der OOWV so nicht getätigt und entspricht nicht der Wahrheit. Weiter stellt Herr Krug anhand einer Präsentation den OOWV, die Stellung der Gemeinde Apen im OOWV, sowie die Gebührenkalkulation vor.

Ausschussmietglied (AM) Scheiwe hinterfragt, ob es für die Bürger ein Informationsschreiben des OOWV für das kommende Jahr geben wird.

Herr Krug antwortet, dass die Bürger noch im Dezember ein Begrüßungsschreiben erhalten werden.

**8 Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen
Vorlage: VO/367/2024**

FBL Kock stellt die Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag: Es ergeht folgende Satzungsänderung:

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 21 vom 10.06.2011) wird wie folgt geändert:

§ 11 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeiten betragen bei

- a. Erdbeisetzungen 35 Jahre
- b. Urnenbeisetzungen 20 Jahre
- c. Kindergrabstätten 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 14 Nr.1 wird wie folgt gefasst:

1. Das Nutzungsrecht und die Nutzungszeit entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 15 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Erdgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 35 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 15 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. Bei gleichzeitigem Versterben ist es zulässig, in einem Grablager die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

§ 16 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Urnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 17 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Kindergrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 18 wird wie folgt gefasst:

1. Grabstätten in Rasenflächen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- 2.a An Erdgrabstätten in Rasenflächen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 35 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.
- 2.b An Urnengrabstätten in Rasenflächen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.
3. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte bzw. von Teilen der Grabstätte ist auf Antrag möglich. Über die Anträge entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. In einem Grablager dürfen gleichzeitig oder nacheinander ein Sarg und zwei Aschenurnen oder insgesamt vier Aschenurnen beigesetzt werden, wobei bei jeder weiteren Beisetzung eine Zubettungsgebühr erhoben wird. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
5. Bei gleichzeitigem Versterben ist es zulässig, in einem Grablager die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

6. Die Abgrenzung der Grabstätte ist durch Verlegen einer Stirnplatte im Rahmen der Konzeption des Friedhofes herzustellen.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft

Apen, den 10.12.2024

Gemeinde Apen

Huber
(Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	
Enthaltung:	

9 Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Augustfehn II Vorlage: VO/350/2024

FBL Kock stellt die Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Augustfehn II anhand eine Power-Point Präsentation vor. Er betont, dass die Gebührensatz aufgrund der veränderten Nutzungszeiten in der Friedhofssatzung angepasst werden muss.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I Änderung der Gebührensatzung

Der Gebührentarif als Anhang der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II vom 13.12.1999 (NWZ vom 18.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023 (Amtsblatt Nr. 46 der Gemeinde Apen vom 20.12.2023) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

1	Benutzungsgebühren	Euro
a	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	1.290,00
c	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
d	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
e	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
f	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
g	Urnenzubettungsgebühr	170,00
2	Bestattungsgebühren (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle/des Vorraumes)	Euro
a	bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr	650,00
b	bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00
c	bei Urnengräbern	370,00
d	sonstige im Zusammenhang mit der Bestattung Abrechnung fällige Kosten nach Aufwand	
3	Friedhofsunterhaltungsgebühren	Euro
a	Jahresgebühr für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	20,00
b	einmalige Gebühr für die Unterhaltung von Rasengräbern	100,00

4 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gebührenpflichtig vorgenommen.

Die Pflege- und Unterhaltungsgebühr zu 3 a kann entsprechend der Nutzungszeit der Grabstellen in einer Summe gezahlt werden. Bei Urnengräbern beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 500,00 €. Bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 950,00 €. Bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 350,00 €. Bei anonymen Bestattungen ist die Pflege – und Unterhaltungsgebühr mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Bei unterschiedlichen Ruhezeiten in mehrstelligen Grabstellen kann für alle Grabstellen ein auf das Ende des zuletzt Bestatteten bezogenes einheitliches Nutzungsrecht (Nutzungszeit) erworben werden. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der noch erforderlichen Ruhezeit und ist in dem Verhältnis zu der gesamten Nutzungszeit zu berechnen.

Art. II Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Apen, den 10.12.2024

Gemeinde Apen
Huber, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	
Enthaltung:	

10 Antrag des Seniorenbeirates auf Errichtung eines Mensch-Tier Friedhofes Vorlage: VO/357/2024

FBL Kock stellt den Antrag des Seniorenbeirates auf Errichtung eines Mensch-Tier Friedhofes anhand einer Power Point Präsentation vor. Er berichtet, dass seitens der Verwaltung eine Anfrage beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erfolgte. Aus der Antwort des Ministeriums geht hervor, dass die Errichtung eines Mensch-Tier-Friedhofes unter bestimmten Voraussetzungen durchaus möglich ist, es aber derzeit noch rechtliche Unsicherheiten bestehen. Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig davon abgeraten, die Idee zur Errichtung eines Mensch-Tier Friedhofes zum jetzigen Zeitpunkt umzusetzen.

AV Dr. Habben erläutert, dass er eine Anfrage an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gestellt hat. Aus der Antwort geht hervor, dass die Asche eines kremierten Haustieres nicht mehr den Regelungen des Tierkörperbeseitigungsrechts unterliegt. Da die Asche den Endpunkt im Sinne der Verordnung Nr.1069/2009 der Europäischen Union (Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) erreicht hat, darf lt. Auskunft des Veterinäramtes jeder machen, was er will.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Einrichtung eines Mensch-Tier Friedhofes wird nicht verworfen. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Veränderungen zu beobachten. Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen die Errichtung eines Mensch-Tier Friedhofes zweifelsfrei zulassen, wird die Angelegenheit neu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	
Enthaltung:	

11 Anfragen und Mitteilungen

Es werden keine Anfragen und Mitteilungen vorgetragen.

12 Einwohnerfragestunde

Herr Focko Röhling hinterfragt, warum die Änderung der Satzung bei bereits bestehenden und erworbenen Grablagern greift.

FBL Kock antwortet, dass nur die Beschlussvorlage beschlossen wird und nicht das Vorwort der Präsentation. Die Änderung tritt ab den 01.01.2025 in Kraft und betrifft die in Zukunft erworbenen Gräbern. Für Grablager, die vor dem 31.12.2024 erworben worden sind, gilt die bisherige Satzung.

Weiter führt Herr Röhling aus, dass er in der ersten Einwohnerfragestunde nicht auf die fehlende Beteiligung des gemeindlichen Beirates abzielte. Er bemängelte die fehlende Beteiligung des Beirates des Friedhofsvereins.

Anmerkung der Verwaltung:

Aus der Satzung des Friedhofsvereins Augustfehn e.V. geht hervor, dass neben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, der Beirat ebenfalls ein Organ des Vereins darstellt. Lt. Vereinssatzung haben die Beisitzer dieses Beirates eine beratende Stimme. Die Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesens wurde vom geschäftsführenden Vorstand in der Vorstandssitzung vom 04.09.2024 besprochen und zur Änderung genehmigt. Anschließend wurden die Änderungen in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung aufgearbeitet und in die gemeindliche Beiratssitzung eingebracht. Die-

se Vorgehensweise wurde der Gemeindeverwaltung seitens des 1. Vorsitzenden des Friedhofsvereins schriftlich bestätigt.

13 Schließen der öffentlichen Sitzung

AV Dr. Habben schließt die öffentliche Sitzung um 18.29 Uhr.